

- Entsorgungsservice
- Müll-Bauschutt-Container
- Sondermülltransporte
- Sperrmüllabfuhr
- Wertstoffrecycling
- Baustoffe
- Kies-Sand
- Recyclingmaterial



Russ GmbH, Otto-Hahn-Straße 26, 89231 Neu-Ulm

Kundeninformation:

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Ab 01. August 2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Damit erhöhen sich die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmter Bau- und Abbruchabfällen.

Ziel der neuen Gewerbeabfallverordnung ist die Verpflichtung zu einer besseren Getrennthaltung und Vorbehandlung für eine möglichst hochwertige stoffliche bzw. energetische Verwertung dieser Abfälle.

Es beginnt mit der Verpflichtung des Abfallerzeugers zur Getrennterfassung von einzelnen Abfallfraktionen. Dazu kommt die Dokumentations-, Kontroll- und Nachweispflicht des Abfallerzeugers. Ab dem kommenden Jahr 2018 müssen Sie auf Verlangen der Behörde Angaben über Anfallmengen, deren Getrennthaltung sowie Verbleib erbringen.

Getrennt zu erfassende Fraktionen Gewerbeabfälle:

- Papier, Pappe, Karton
- Holz
- Metalle
- Kunststoffe
- Glas
- Textilien
- Bioabfälle
- weitere Abfälle aus § 2 Nr. 1, Buchstabe b

Getrennt zu erfassende Fraktionen Bau- und Abbruchabfälle:

- Glas
- Ziegel
- Beton
- Baustoffe auf Gipsbasis,
- Fliesen und Keramik
- Kunststoff
- Bitumengemische
- Dämmmaterial AVV 170604/170603*
- Metalle

-2-

Tel.: 0731/ 979 50-0, Fax: 0731/ 979 50-66

Banken: Sparkasse Neu-Ulm BLZ 730 500 00, Kto. 430 196 980

IBAN: DE64 7305 0000 0430 1969 80, BIC: BYLADEM1NUL

VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG BLZ 730 611 91, Kto. 24 740

IBAN: DE38 7306 1191 0000 0247 40, BIC: GENODEF1NU1

www.russ-entsorgung.de, stefan@russ-entsorgung.de

HRB Nr. 6955 Registerger. Memmingen

UST-IdNr.: DE 245349270

Steuernummer 151/136/90027

Geschäftsführer: Stefan und Erich Ruß

Prokura: Gerhard Ruß, Uwe Lindner

- Entsorgungsservice
- Müll-Bauschutt-Container
- Sondermülltransporte
- Sperrmüllabfuhr
- Wertstoffrecycling
- Baustoffe
- Kies-Sand
- Recyclingmaterial



Es gibt auch Ausnahmen zur Getrennterfassung, wenn die Getrennterfassung technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies muss jedoch vom Abfallerzeuger begründet werden.

Nicht getrennt gehaltene Abfallgemische sind einer Vorbehandlungsanlage zu übergeben (Ausnahme 90 % / 10 % Lösung). Es ist für die getrennt erfassten Abfallsorten eine Getrennthaltequote zu ermitteln.

Ab 2019 benötigen Sie eine Erklärung Ihres Entsorgers als Vorbehandlungsanlage gemäß GewAbfV bzw. dem Verbleib der Abfälle. Zu diesem Zeitpunkt erhöhen sich die Anforderungen an den Entsorger bzw. Behandlungsanlage.

Gerne beraten wir Sie zu Fragen zur Einhaltung der Vorgaben dieser neuen Verordnung. Unser Team steht Ihnen jederzeit mit kompetenter Unterstützung zur Verfügung.

Gemeinsam meistern wir auch diese Anforderungen.

Neu-Ulm, 17.07.2017

Mit freundlichem Gruß
Stefan Ruß